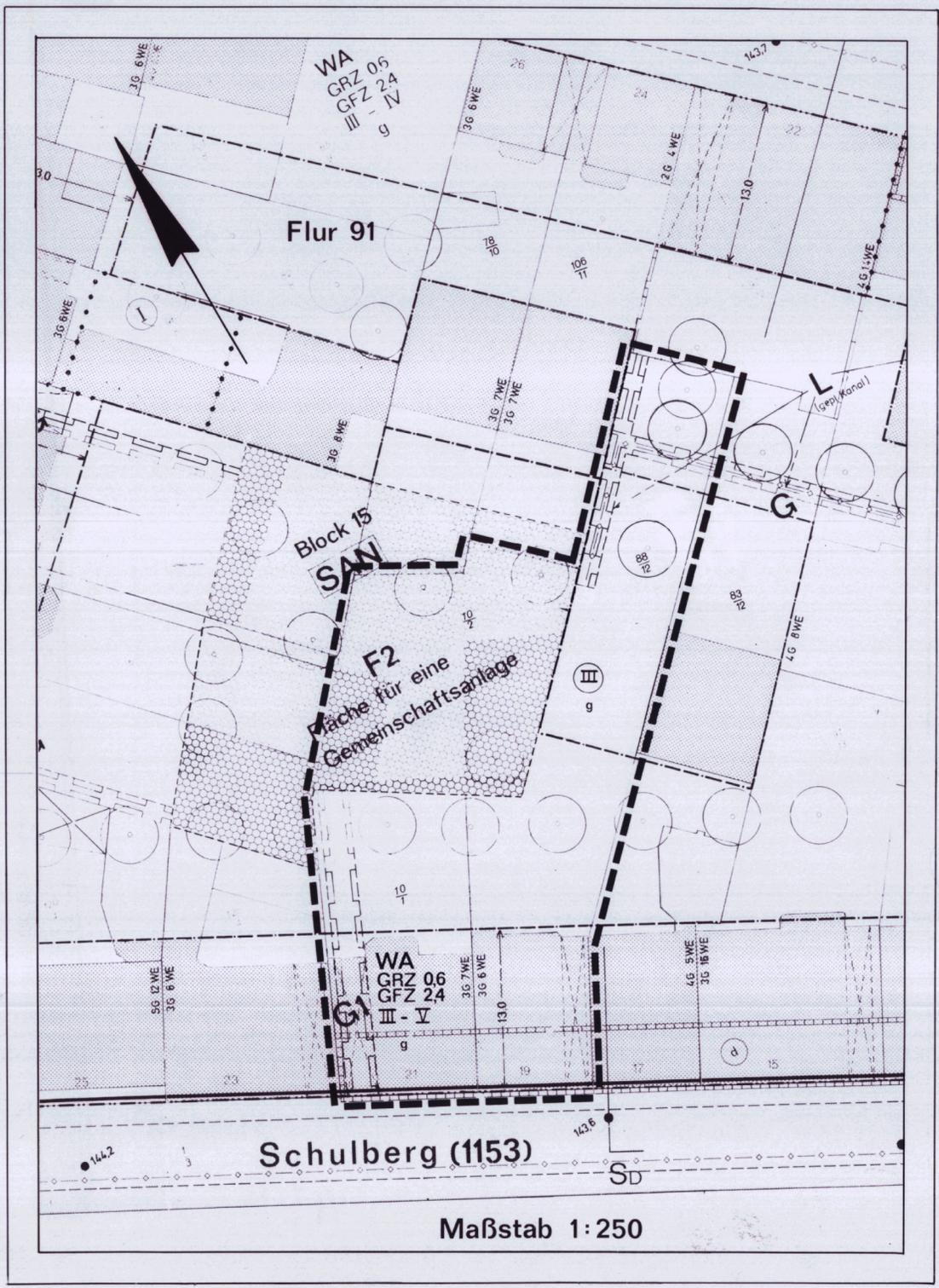


W. 1991/2



## ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981  
(BGBI Teil I S. 833)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**WA** Allgemeine Wohngebiete

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

**GRZ 0,6** Grundflächenzahl z. B. GRZ 0,6

**GFZ 2,4** Geschößflächenzahl z. B. GFZ 2,4

**III - IV** Zahl der Vollgeschoße als Mindest- und Höchstgrenze

**III** Zahl der Vollgeschoße zwingend z. B. III

### 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

**g** Geschlossene Bauweise

— — — — — Baulinie

— — — — — Baugrenze

### 4. VERKEHRSFLÄCHEN

▭ Straßenverkehrsflächen

— — — — — Straßenbegrenzungslinie

### 5. HAUPTVERSÖRGNUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

○ — — — — — unterirdisch

— — — — — Kanal

### 6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

○ Anpflanzen von Bäumen

### 7. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

▭ d Umgrenzung von Erhaltungsgebieten (Ensembleschutz)

**SAN** Umgrenzung der Sanierungsgebiete

### 8. SONSTIGE PLANZEICHEN

▭ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

▭ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

**G1** Mit Geh- u. Fahrrechten zu belastende Flächen zur Ver- bzw. Entsorgung der Gemeinschaftsanlagen zu Gunsten der Grundstückseigentümer, Mieter u. Pächter

**L** Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Grundstückseigentümer, Mieter u. Pächter. Es sind nur Bepflanzungen und bauliche Anlagen zulässig, die die Funktion des Kanals der Wasser- u. Stromleitung nicht gefährden.

**G** Mit Grundrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Grundstückseigentümer, Mieter u. Pächter

▭ bestehende Gebäude

### Flächen für Gemeinschaftsanlagen

**F 2** für die Grundeigentümer, Mieter und Pächter (Bewohner) des Blockes 15 als Kleinkinderspielfeld, wohnungswirtschaftliche Anlagen und Freizeiteinrichtungen

Planungsunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Vermessungsamt Wiesbaden (Vermessungsdienststelle nach § 8 Nr. 3 Katastergesetz) Wiesbaden, den 6. 11. 1990



Der Magistrat - Vermessungsamt  
Im Auftrag  
Lfd. Vermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes nach § 43 BauGB wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... Nr. ... eingeleitet. Den Grundstückseigentümern der von Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 BauGB am 29. 8. 1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wiesbaden, den ... Der Magistrat



Der Magistrat  
Im Auftrag  
Lfd. Vermessungsamt

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. 1. 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 7. 5. 1991 Nr. 204 als Satzungsbeschluss beschlossen. Wiesbaden, den 10. 6. 1991. Der Magistrat



Der Magistrat - Vermessungsamt  
Im Auftrag  
Lfd. Vermessungsamt

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 7. 5. 1991 als Satzungsbeschluss vereinfachte Änderung (§ 13 BauGB) wurde am 24. 5. 1991 ortsbüchlich bekannt gemacht.

Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes am 25. 6. 1991 in Kraft. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15 bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Wiesbaden, den 25. 6. 1991. Der Magistrat - Vermessungsamt



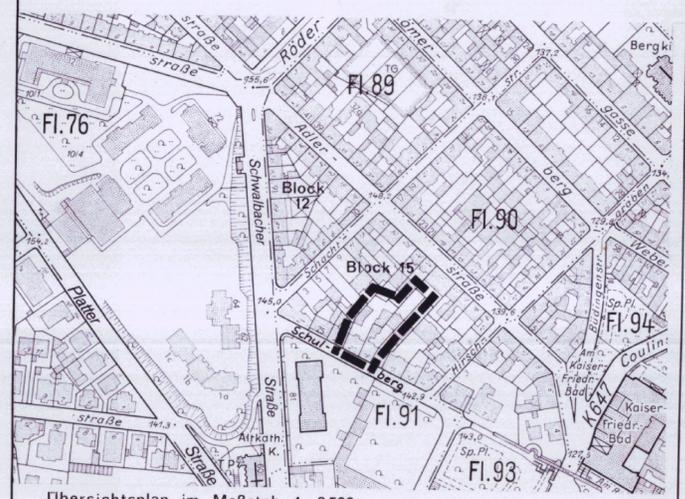
Der Magistrat - Vermessungsamt  
Im Auftrag  
Lfd. Vermessungsamt

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Wiesbaden 1989/2 werden bis auf die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung aufgehoben. Die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplanes Wiesbaden 1989/2 sind somit Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

## BEBAUUNGSPLAN

" An der Bergkirche - Blöcke 12 und 15 -  
1. Änderung "  
in Wiesbaden



Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt. Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBI I S. 2253) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung (HBO)